

Unbestellte Ware erhalten – was nun?

Obwohl Sie keine Lieferung erwarten, übergibt Ihnen der Postbote ein Paket. Gespannt öffnen Sie es und staunen nicht schlecht: Eine Firma hat Ihnen Ware zugestellt, die Sie gar nie bestellt haben – samt Rechnung!

Muss ich den Betrag zahlen?

Nein. Der Grund dafür liegt im Gesetz: Gemäss [Art. 6a Obligationenrecht](#) stellt die Zusendung von unbestellten Sachen keinen Antrag dar. Deshalb kommt kein Vertrag zwischen Ihnen und dem Absender zustande.

Wie muss ich reagieren?

Der oben erwähnte Artikel beantwortet auch diese Frage: Der Empfänger ist nicht verpflichtet, eine unbestellte Sache zurückzusenden oder aufzubewahren. Sie dürfen die Sache **behalten, gebrauchen oder wegwerfen.**

Ausnahme: offensichtlicher Irrtum

Wurde Ihnen die Sache offensichtlich irrtümlich zugesandt, so müssen Sie als Empfänger den **Absender benachrichtigen.** Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie das Paket aufgrund einer Verwechslung erhalten haben.

Tipp: Fordern Sie den Absender in einem eingeschriebenem Brief auf, die Ware in-ner einer bestimmten Frist auf seine Kosten bei Ihnen abzuholen.

Ich bin nicht sicher, ob ich die Ware bestellt habe

Falls Sie nicht mehr sicher sind, ob Sie die Ware wirklich bestellt haben und laufend Mahnungen erhalten, so ist es ratsam, bei der Firma eine **Kopie der Bestellung** anzufordern.

Kann ich weitere Sendungen verhindern?

Um von einer Firma nicht weiterhin mit solchen Sendungen belästigt zu werden, können Sie verlangen, dass sie Ihre Adresse löscht. Einen Musterbrief für das **Löschungsbegehren** finden Sie unter diesem [Link](#).



Hat Ihnen dieses Merkblatt geholfen?

Um unser Angebot ausbauen und unterhalten zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

[Gönnerschaft](#) / [Förderschaft](#) / [SMS-Sofortspende](#) / Postkonto: 30-24251-3.

Gönner und Förderer beraten wir kostenlos. Herzlichen Dank!